

Gemeinde Harsum
 Der Bürgermeister
 Az.: 61 26 10 (4)
 vom 01.06.2012

Datum der Sitzung	Organ
14.06.2012	BUEVA
20.06.2012	VA

Internet: JA NEIN

Vorlage Nr. 47/2012

Bebauungsplan Nr. 24 „P+R-Anlage Morgenstern“, Ortschaft Harsum

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB (beschleunigtes Aufstellungsverfahren) und die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans
- b) Beschluss zur Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- c) Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V.m. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB
- d) Beschluss zur Durchführung eines kombinierten und zeitgleichen Verfahrens von b) und c)
- e) Auftragserteilung

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

<input type="checkbox"/> Erträge <input type="checkbox"/> Einzahlungen			<input checked="" type="checkbox"/> Aufwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Auszahlungen		
Betrag	Produktkonto	Jahr	Betrag	Produktkonto	Jahr
			ca. 6.000,00 €	511000.4291000	2013

Die Mittel stehen zur Verfügung
 Haushaltsansatz: €

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung	Produktkonto: Produktkonto: Produktkonto:
Teilbetrag: €	Sichtvermerk Kämmerin

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Verwaltungsausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „P+R-Anlage Morgenstern“, Ortschaft Harsum, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a BauGB für ein beschleunigtes Aufstellungsverfahren und die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans.
2. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

3. Der Bebauungsplan Nr. 24 „P+R-Anlage Morgenstern“ ist mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie einer Umweltprüfung wird abgesehen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die unter b) und c) beschlossenen Verfahrensschritte gemäß § 13 Abs. 2 und 3 BauGB in einem kombinierten Verfahren zeitgleich durchzuführen.
5. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wird das Planungsbüro SRL Weber, Hannover, beauftragt.

6.

Sachbericht zur Vorlage-Nr. 47/2012

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen planungsrechtliche Voraussetzungen zur Errichtung von Parkplätzen in Nähe des DB-Haltepunktes Harsum geschaffen werden. Der Landkreis Hildesheim hält die Aufstellung eines Bebauungsplans für dieses Vorhaben für erforderlich. Er erkennt ein Planungserfordernis, weil sich dieses Vorhaben eines überörtlichen Park + Ride - Parkplatzes nicht aus den bestehenden Bedingungen der Umgebung, die sich als Wohngebiet darstellt, ableiten lässt.

Die Gemeinde hat im Vorfeld verschiedene Planungsalternativen betrachtet und hält das in Aussicht genommene Grundstück, das in ihrem Besitz steht, für geeignet, eine haltepunktnahe P + R – Anlage aufzunehmen. Das auf dem Grundstück noch vorhandene Gebäude muss vor der Realisierung des Parkplatzvorhabens weichen.

Soweit zu erkennen, werden in dem Aufstellungsverfahren zur Planungsrechtfertigung die Parksituation in der Umgebung des Haltepunktes und die Auswirkungen der Planung hinsichtlich der Geräuscheinflüsse darzulegen sein.

Der Bebauungsplan soll in einem beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. Voraussetzung für diese Erleichterung ist, dass das Planungsvorhaben ein Vorhaben der Innenentwicklung sein muss. Dieses kann bei dem beabsichtigten Planungsvorhaben aufgrund seiner Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs bestätigt werden.

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kann bei Vorhaben der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB abgesehen werden. Ebenso von einer Umweltprüfung.

Mit dem Bebauungsplan werden keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Der Bebauungsplan begründet auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Keine Anhaltspunkte bestehen infolge der Aufstellung der Änderung für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b dieser Ziffer ist ausgeführt, dass bei der Bauleitplanung die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes insbesondere zu berücksichtigen sind. Diese Gebiete sind weder im Bereich des Bebauungsplans noch in seiner engeren und weiteren Umgebung vorhanden.

Bebauungspläne und ihre Änderungen müssen sich aus dem Flächennutzungsplan ableiten. Im Bereich des Bebauungsplans stellt der Flächennutzungsplan "Gemischte Baufläche" dar. Im Bebauungsplan wird eine Öffentliche Parkfläche (P + R – Anlage) als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, die sich von einer "Gemischten Baufläche" (M) nicht ableiten lässt.

Für die Entsprechung zum Flächennutzungsplan erlaubt der Gesetzgeber bei Planverfahren für Bebauungspläne nach § 13 a BauGB formlos eine Anpassung über eine Berichtigung, wenn mit der Berichtigung weiterhin die geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet bleibt. Dieses kann bestätigt werden. Nach einer bereits durchgeführten Berichtigung des Flächennutzungsplans an der "Martin-Luther-Straße" in Harsum. wäre diese Berichtigung die 2. Berichtigung. Die 2. Berichtigung würde entsprechend der Bebauungsplanfestsetzung die Darstellung "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche/P + R-Anlage" erhalten.

Das Aufstellungserfordernis für den Bebauungsplan ergibt sich daraus, dass mit dem Planungsvorhaben das unzureichende Angebot von Parkplätzen für Bahnreisende im Umfeld des Haltepunktes verbessert werden soll, indem 19 weitere Parkplätze angelegt werden. Dieses ist von öffentlichem Interesse.

In einem der beigefügten Plandarstellungen ist der Bereich des Bebauungsplans gekennzeichnet.

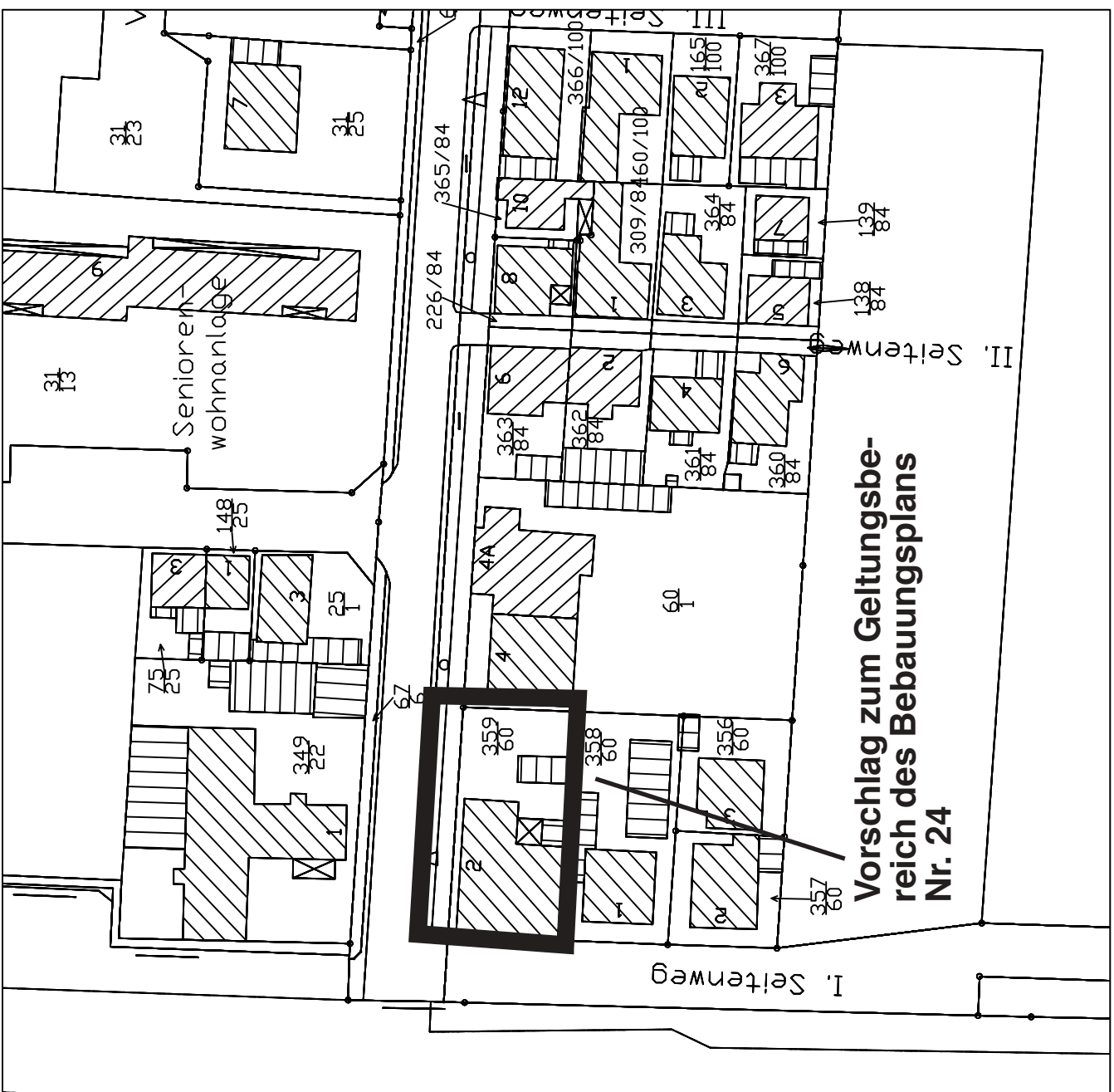
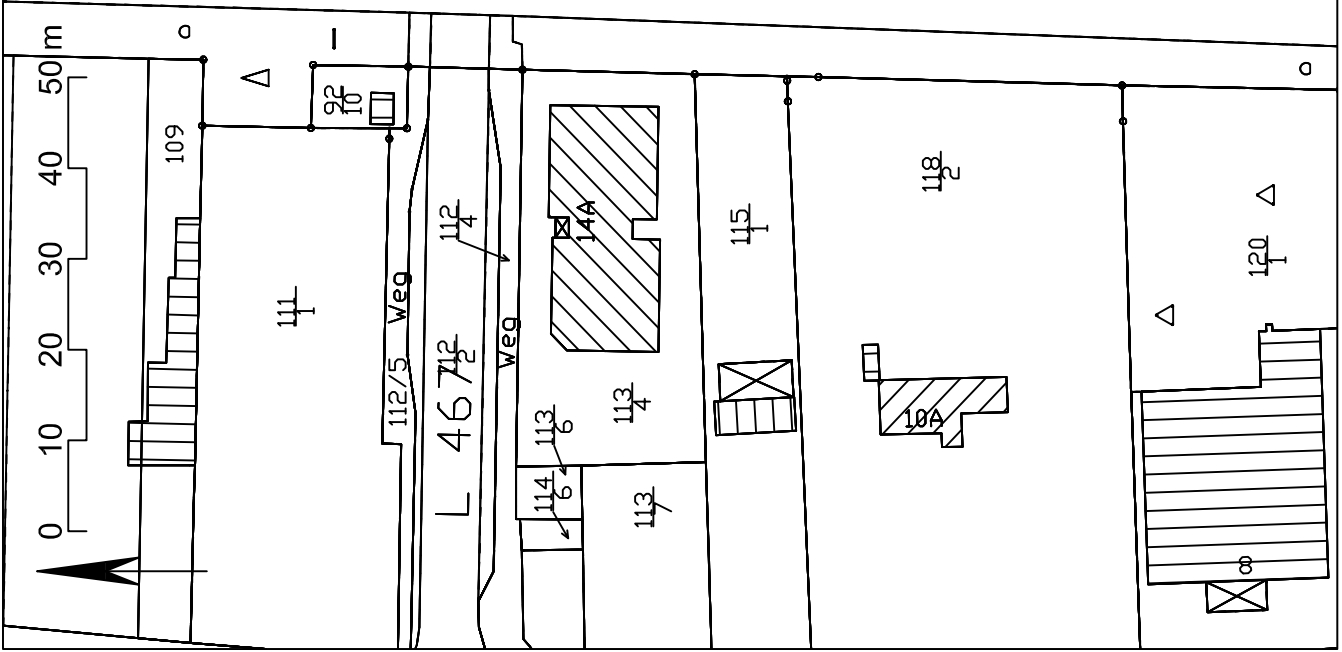
In Vertretung

Lorenz

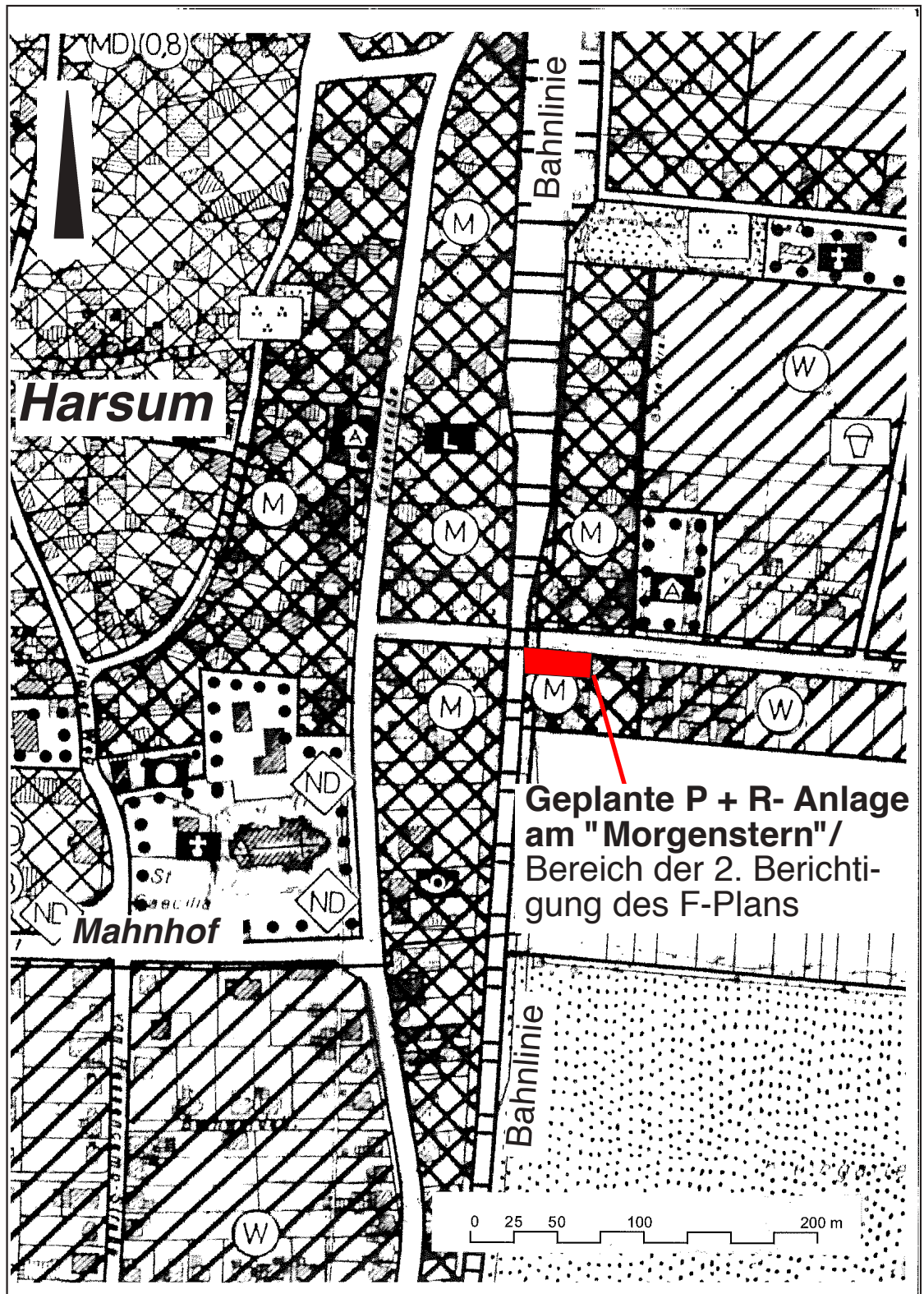
Anlagen:

2 Plandarstellungen:

- Vorschlag zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24
- Vorschlag zur 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans



**Vorschlag zum Geltungsbe-
reich des Bebauungsplans
Nr. 24**



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum